

Beschlussvorlage

2009-2014/Bau-240

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 4 Sicherheit und Ordnung

Erstellungsdatum: 29.11.2012

Betreff:

Aufstellung eines Verkehrsspiegels in Schopsdorf, Schopsdorfer Dorfstraße 19 und 20

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
17.12.2012	Bau- und Vergabeausschuss				

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss stimmt der Aufstellung eines Verkehrsspiegels in Schopsdorf gegenüber der Grundstücke Schopsdorfer Dorfstraße 19 und 20 zu.

Die Aufstellung des Verkehrsspiegels hat für die Stadt Genthin kostenneutral zu erfolgen. Der Antragsteller hat alle Kosten zu übernehmen.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit Schriftsatz vom 26.08.2012 beantragt Herr Ingo Schneider, Schopsdorfer Dorfstraße 20 in Schopsdorf, die Aufstellung eines Verkehrsspiegels gegenüber der Grundstücke Schopsdorfer Dorfstraße 19 und 20.

Im Rahmen der durchgeführten Verkehrsschau am 15.11.2012 wurde dem Antrag durch die Anwesenden (FB 4, FB 6 und Polizei) zugestimmt.

Hinweis:

Die Sichtbeziehung nach rechts von der Grundstücksausfahrt ist gegeben. Nach links ist sie durch den Straßenverlauf eingeschränkt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

Die Erfahrung mit Verkehrsspiegeln hat gezeigt, dass diese nicht geeignet sind, die Verkehrssituation zu verbessern. Die Aufstellung dieser Spiegel führt häufig zu einem Sicherheitsgefühl, das nicht vorhanden ist.

In einem Verkehrsspiegel kann die Geschwindigkeit eines herannahenden Fahrzeuges nicht abgeschätzt werden, die Spiegel können Witterungseinflüssen kaum standhalten, sie sind oft beschlagen und erlauben bei Regen keine Sicht mehr auf die Straße. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Spiegel ständig gerichtet werden müssen oder gar durch Zerstörungen unbrauchbar sind. Des Weiteren gilt es zu bedenken, dass für Verkehrsteilnehmer, die Verkehrsspiegel nicht gewohnt sind, diese oft zu einer noch größeren Verkehrsgefahr werden.

Der Spiegel könnte für den Verkehrsteilnehmer auch nur ein Hilfsmittel darstellen und nicht davon befreien, sich als Wartepflichtiger in eine unübersichtliche Einmündung auch dann vorsichtig hineinzutasten, wenn er vor Erreichen der Einmündung durch einen Blick in den gegenüber der Einmündung angebrachten Verkehrsspiegel die bevorrechtigte Straße als verkehrsfrei erkannt hat.

Rechtsgrundlage:

Anlagen:

Antrag des Herrn Schneider vom 26.08.2012

Finanzielle Auswirkungen :		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachbereich Datum		FB Finanzen Datum